

Satzung

des „wkw-Orchester e.V.“ mit Sitz in Enkirch

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „wkw-Orchester“ und hat seinen Sitz in 56850 Enkirch. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck die Blasmusik zu pflegen und zu erhalten.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er durch
 - a) ein- bis mehrtägige Proben
 - b) Veranstaltungen kultureller Art
 - c) Mitwirken bei kulturellen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Musikveranstaltungen
 - e) Ausrichten von eigenen Musikveranstaltungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3: Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder (Musiker/innen und Vorstandsmitglieder)
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- 2) Aktive und inaktive Mitglieder sind natürliche Personen.
- 3) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder beitreten.

§ 4: Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Mitgliedern unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Aktives Mitglied wird, wer sich schriftlich zu einer ein- oder mehrtägigen Probe anmeldet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaftsdauer für aktive Mitglieder beträgt mindestens bis Ende des Kalenderjahres, für alle anderen mindestens 1 Jahr.
- 4) Aktive Mitglieder müssen mindestens das 14. Lebensjahr erreicht haben und bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes an.
- 6) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5: Austritt und Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der freiwillige Austritt ist zum Ende jeden Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung nach Anhörung des Betroffenen endgültig.
- 2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitglieder haben die Treuepflicht gegenüber dem Verein und sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- 3) Alle Mitglieder entrichten den auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag.
- 4) Darüber hinaus kann der Verein von seinen Mitgliedern zweckgebundene Umlagen erheben. Über die Erhebung von Umlagen entscheidet der Vorstand.
- 5) Über die Aufnahme in das Orchester entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der musikalischen Leitung unter Berücksichtigung musikalischer Notwendigkeiten. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Orchester besteht nicht.

§7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Der geschäftsführende Vorstand,
 2. der erweiterte Vorstand,
 3. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muß.

§8 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an
 - a) der/die 1. Vorsitzende/r
 - b) der/die Projektleiter/in
 - c) der/die 1. Kassenwart/in
- 2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt.

- 3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 2 stellvertretenden Vorsitzende/n
 - b) stellvertretende/r Kassenwart/in
 - c) Schriftführer/in
 - d) Notenwart/in
 - e) Beisitzer/in
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl wird durch Handzeichen oder Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang notwendig. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung der Sitzungsleiter.
- 7) Duldet der Vorgang der Sache nach keinen Aufschub, kann der/die Vorsitzende ein Online-Votum des Vorstandes herbeiführen.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann/-frau bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

§9 Kassenführung

- 1) Die Vereinskasse verwaltet der 1. Kassenwart/in, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter/in.
- 2) Der Kassenwart/in führt Buch über die Ein- und Ausgaben des Vereins.
- 3) Der Kassenwart/in oder sein Vertreter sind berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein zu leisten
 - b) Zahlungen anzunehmen und zu quittieren
- 4) Der Kassenwart/in fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- 5) Zwei von der Generalversammlung gewählter Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und an der Generalversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Eine Wiederwahl ist möglich.

§10 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher durch Einladung per Email an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Einladung mit der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangen. Für die Bekanntmachung gilt §10(1).
- 3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, einer seiner Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, es sei denn die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 4) Die Beschlußfassungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied fordert geheime Abstimmung.

- 5) Die Generalversammlung ist zuständig für:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Entscheidungen über Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Generalversammlung übertragen werden
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 6) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Wahlleiter

- 1) Der/die Wahlleiter/in wird auf der Generalversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des/der Vorsitzenden gewählt. Er darf nicht dem amtierenden Vorstand angehören.

§12 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen, sowie den Text der beantragten Änderung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann von jedem Mitglied schriftlich mit Angabe der gewünschten Änderung an den Vorstand gestellt werden.
- 3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§13 Vermögen

- 1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit soll das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an folgende Vereine entfallen:
 - Winzerkapelle Enkirch/Mosel 1907 e.V.
 - Sport- und Musikverein Nieste e.V.